

## § 0327m BGB

(1) Ist das digitale Produkt mangelhaft, so kann der [Verbraucher](#) den [Vertrag](#) gemäß § [327o BGB](#) beenden, wenn

1. der Nacherfüllungsanspruch gemäß § [327I Abs. 2 BGB](#) ausgeschlossen ist,
2. der Nacherfüllungsanspruch des [Verbrauchers](#) nicht gemäß § [327I Abs. 1 BGB](#) erfüllt wurde,
3. sich trotz der vom [Unternehmer](#) versuchten Nacherfüllung ein [Mangel](#) zeigt,
4. der [Mangel](#) derart schwerwiegend ist, dass die sofortige Vertragsbeendigung gerechtfertigt ist,
5. der [Unternehmer](#) die gemäß § [327I Abs. 1 S. 2 BGB](#) ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat, oder
6. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der [Unternehmer](#) nicht gemäß § [327I Abs. 1 S. 2 BGB](#) ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

(2) Eine Beendigung des Vertrags nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der [Mangel](#) unerheblich ist. Dies gilt nicht für Verbraucherverträge im Sinne des § [327 Abs. 3 BGB](#).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 kann der [Verbraucher](#) unter den Voraussetzungen des § [280 Abs. 1 BGB](#) Schadensersatz statt der [Leistung](#) verlangen. § [281 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden. Verlangt der [Verbraucher](#) Schadensersatz statt der ganzen [Leistung](#), so ist der [Unternehmer](#) zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ [327o BGB](#) und [327p BGB](#) berechtigt. § [325 BGB](#) gilt entsprechend.

(4) Sofern der [Verbraucher](#) den [Vertrag](#) nach Absatz 1 beenden kann, kann er sich im Hinblick auf alle Bestandteile des Paketvertrags vom [Vertrag](#) lösen, wenn er an dem anderen Teil des Paketvertrags ohne das mangelhafte digitale Produkt kein Interesse hat. Satz 1 ist nicht auf Paketverträge anzuwenden, bei denen der andere Bestandteil ein Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nr. 61 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) ist.

(5) Sofern der [Verbraucher](#) den [Vertrag](#) nach Absatz 1 beenden kann, kann er sich im Hinblick auf alle Bestandteile eines Vertrags nach § [327a Abs. 2 BGB](#) vom [Vertrag](#) lösen, wenn aufgrund des Mangels des digitalen Produkts sich die [Sache](#) nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022